

Gemeinsamer Schul- und Kommunalausschuß des n.ö. Landtages

Betrifft: N.ö. Schulerhaltungsgesetz 1957,
Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

6. APR. 1961

Zl.: 165

Herrn Schmid H. v.
Lern.- Aussch.

Motivenbericht.

Hoher Landtag!

Die Regierungsvorlage zur Novellierung des n.ö. Schulerhaltungsgesetzes 1957 strebte vor allem die Einrichtung einer Kontrolle über die Gebarung der Schulgemeinden an. Der gemeinsame Schul- und Kommunalausschuß aber ist der Auffassung, daß im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine solche Gebarungskontrolle durch das Landesamt II/1 anlässlich der Überprüfung der Gemeinden erfolgen könne, so daß eine Novellierung des Schulerhaltungsgesetzes in dieser Richtung nicht erforderlich erscheint.

Auch in anderen Punkten hat der gemeinsame Schul- und Kommunalausschuß Änderungen der Regierungsvorlage beschlossen, so daß es notwendig war, den Gesetzentwurf im Sinne dieser Beschlüsse abzuändern. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Über Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht sollte auch eine Bestimmung über die Teilung von Knaben- und Mädchenhauptschulen eingebaut werden, da nach der derzeitigen Gesetzeslage, die eine Teilung von Volksschulen nach Geschlechtern vorsieht, der Anschein erweckt wird, daß Hauptschulen nicht geteilt werden können. Diesem Wunsch wurde durch Einfügen des § 6a entsprochen.

Die Änderung des § 11 bringt zum Ausdruck, daß die Errichtung einer Schule von jeder an der Errichtung beteiligten Gebietskörperschaft beantragt werden kann. Damit soll die vielfach geäußerte Meinung ausgeschlossen werden, daß entweder nur die zukünftige Schulsitzgemeinde oder die zukünftige Schulgemeinde einen Errichtungsantrag stellen können.

Die bisherige Einschränkung eines Berechtigungssprengels einer Sonderschule auf den Bestand eines Schülerheimes (§ 15, Abs.1) hat zu Schwierigkeiten geführt. Es hat sich gezeigt, daß in verkehrsbegünstigten Gebieten Hilfsschüler ohne weiteres mit einem Massenbeförderungsmittel die Sonderschule erreichen können. Es soll daher auch hier ein Berechtigungssprengel ermöglicht werden.

Dem Begehren des Bundesministeriums für Finanzen wurde insoferne Rechnung getragen, als im § 17 Abs.2 die Schulgemeinden ausdrücklich als Gemeindeverbände deklariert werden. Durch Anfügung eines Abs.4 wurde auch dem Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht entsprochen, wonach die Beistellung der Lehrmittel als eine Verpflichtung des gesetzlichen Schulerhalters normiert wurde.

Daß die gewählten Organe der Schulausschüsse auch der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden sind, erfordert die Praxis. Ebenso erscheint es sinnvoll, daß bei einer wesentlichen Sprengeländerung eine Neubildung des Schulausschusses zu erfolgen hat.

Eine Änderung des § 20 Abs.3 hat der gemeinsame Schul- und Kommunalausschuß mit Mehrheit beschlossen. Danach tritt eine Änderung der Zusammensetzung der Schulausschüsse insoferne ein, als die stimmberechtigten Mitglieder um je zwei Vertreter vermehrt werden und die Aufteilung auf die Vertreter der Schulsitzgemeinde und der übrigen Sprengelgemeinden anders geregelt wird.

Die Änderung des § 26 ist durch das Finanzausgleichsgesetz 1959 bedingt, welche eine Neufassung der Finanzkraft der Gemeinden ^{in F}zufolge hat. Um in Zukunft eine Novellierung in diesem Gegenstande zu ersparen, sollen für die Ermittlung der Finanzkraft einer Gemeinde die gleichen Bestimmungen gelten, wie sie durch das Gesetz über die Einhebung einer Landesumlage normiert sind. Hiebei soll auch ausgesprochen werden, daß nur eine anteilige Finanzkraft einer Gemeinde heranzuziehen ist, wenn die Gemeinde nur zum Teil zu einer Schulgemeinde gehört. Hiebei soll nach dem Willen des gemeinsamen Schul- und Kommunalausschusses eine Änderung der Einwohnerzahl um mehr als 10 % eine weitere Berücksichtigung erfahren.

Die Änderung des § 27 spricht nunmehr ausdrücklich aus, daß ein bereits rechtskräftiger Bescheid der Landesregierung über die Aufteilung der Kosten für einen außerordentlichen Schulaufwand als Aufteilungsgrundlage zu gelten hat.

Die Änderung des § 34 löst auf dem Gebiete der Schulerhaltung eine alte Streitfrage dahin, daß Fürsorgeverbände, welche schulpflichtige Kinder in ihrem Heim haben, für diese beitragspflichtig sind.

Die Änderung des § 35 Abs.2 will die strenge Istbestimmung über die Aufnahme sprengelfremder Schüler etwas mildern, um dem Erziehungsrecht der Eltern entgegenzukommen.